



Landtags- und Gemeinderatsklub Wien

Beschluss- (Resolutions-) Antrag

der Landtagsabgeordneten Kurt Wagner, Mag. Sonja Ramskogler und GenossInnen zu Post 11 betreffend Unterstützung der Volksanwaltschaft bei ihren Kontrolltätigkeiten, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30. Juni 2004.

Die Volksanwaltschaft ist dazu berufen, den Vollzug der Gesetze durch die Behörden, Ämter und Dienststellen in Österreich zu prüfen, ferner ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze ausgeübt wird sowie auch in welcher Art und Weise die Verwaltungsorgane den Menschen gegenüberreten. Dies stellt eine wichtige Ergänzung zur Gebarungsprüfung durch die Rechnungshof dar.

Sieben der neun Bundesländer - darunter auch Wien - haben durch ihre Landesverfassungen die Volksanwaltschaft auch dazu berufen, die Verwaltung des jeweiligen Landes und der Gemeinden zu kontrollieren.

Gemäß § 139a der Wiener Stadtverfassung ist die Volksanwaltschaft daher auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien zuständig. Die Volksanwaltschaft berichtet dem Landtag jährlich über ihre Tätigkeit im Bereich der Verwaltung des Landes Wien. Und die Mitglieder der Volksanwaltschaft nehmen an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Landtag und in seinen Ausschüssen teil.

Während jedoch - neben dem Kontrollamt - der Rechnungshof (gemäß § 15 des Rechnungshofgesetzes) auch - außerhalb der eigentlichen Landes- bzw. Gemeindeverwaltung - die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu prüfen hat, die von Organen eines Landes oder einer Gemeinde verwaltet werden, besteht ein solcher expliziter Auftrag an die Volksanwaltschaft seitens des Bundesgesetzgebers nicht.

Mit dem „Fonds Soziales Wien“ wird nun eine bedeutende Strukturreform im Bereich der sozialen Wohlfahrt in Wien vorgenommen. Die Verantwortung und Planung für die Sozialpolitik in Wien verbleibt dabei weiterhin bei der Stadtpolitik ebenso wie die Entscheidung über wesentliche Vorgaben für die Arbeit dieses Fonds. Der Fonds jedoch soll, von bürokratischen Zwängen so weit wie vertretbar befreit, für eine noch bessere Umsetzung beschlossener Maßnahmen sowie die operative Durchführung zahlreicher sozialer Förderungsmaßnahmen sorgen. Die Kontrolle seiner Gebarung durch das Kontrollamt und durch den Rechnungshof ist sichergestellt, nach der derzeitigen bundesgesetzlichen Lage nicht jedoch eine darüber hinausgehende Kontrollmöglichkeit durch die Volksanwaltschaft, was angesichts der vielen Bezüge und Kontakte des Fonds zur Bevölkerung aber zweckmäßig erscheint.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

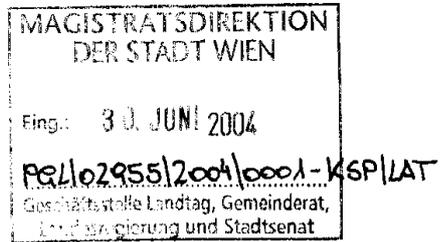
Beschluss- (Resolutions) Antrag

Der Wiener Landtag fordert den „Fonds Soziales Wien“ auf, auch die Volksanwaltschaft bei ihren Kontrolltätigkeiten aktiv und bestmöglich zu unterstützen.

Zugleich richtet der Wiener Landtag an den Österreich-Konvent zur Verfassungsreform den Appell, eine verfassungsrechtliche Bestimmung zu schaffen, die der Volksanwaltschaft jeweils auch dort Kontrollrechte einräumt, wo solche dem Rechnungshof eingeräumt werden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 30. Juni 2004



Rauschopf

Jürgen Buch

Alwin J. H. ...

...

...